

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.07.2020

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-257/19

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.140-2458**

#### Geltungsdauer

vom: **16. Juli 2020**

bis: **16. Juli 2025**

#### Antragsteller:

**Lindner AG**

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt (geklebtes Verglasungselement) für Brandschutzkonstruktionen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen (mit fünf Seiten).

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung eines verklebten Verglasungselements, "Lindner SG" genannt, im Wesentlichen bestehend aus einem Rahmen aus Aluminiumprofilen, einer Scheibe und Klebstoff, jeweils nach Abschnitt 2.

Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in Brandschutzkonstruktionen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzkonstruktionen als bzw. in einer Innenwand geeignet, wenn er in den allgemeinen Bauartgenehmigungen der jeweiligen Brandschutzkonstruktionen aufgeführt ist.

Er ist auch zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von lichtdurchlässigen Teilflächen in nichttragenden, Innenwänden ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand geeignet, wenn er in der jeweiligen Nachweisführung für diese Wände berücksichtigt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf nur dort verwendet werden, wo er nicht einer Industrieumgebung und der dauerhaften Einwirkung von Feuchtigkeit auf die Klebefuge ausgesetzt ist.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Aufbau

##### 2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche brandschutztechnische Eignung des Zulassungsgegenstands zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Das Eigengewicht der Scheiben des geklebten Verglasungselements wird über die Klebung auf das Rahmenprofil des Verglasungselements übertragen. Sofern keine absturzsichernden Anforderungen vorliegen, ist eine mechanische Abstützung des Eigengewichts der geklebten Scheiben nicht erforderlich.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar<sup>1</sup>, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Konstruktionsangaben der einzelnen Teile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2458

Seite 4 von 7 | 16. Juli 2020

### 2.1.2 Rahmen

#### 2.1.2.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen des Verglasungselements sind eloxierte, stranggepresste Aluminiumprofile nach DIN EN 15088<sup>4</sup> und DIN EN 12020-1<sup>5</sup> aus Aluminium EN AW 6060, Zustand T66 nach DIN EN 755-2<sup>6</sup>, Farbe natur E6/C0 zu verwenden. Die Angaben zum Hersteller und die Ausführung des Anodisierungs-Verfahrens müssen den hinterlegten Angaben beim Deutschen Institut für Bautechnik entsprechen.

Abmessungen:

Hochformat:

Breite:  $\geq 300$  mm bis  $\leq 1500$  mm

Höhe:  $\geq 1000$  mm bis  $\leq 3800$  mm

Querformat:

Breite:  $\geq 300$  mm bis  $\leq 2400$  mm

Höhe:  $\geq 300$  mm bis  $\leq 1500$  mm

#### 2.1.2.2 Spezielle Einhängekrallen bzw. -Drehteile

Es sind folgende sog. Einhängekrallen bzw. -Drehteile nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2320 zu verwenden.

- Einhängekralle mit Einführhilfe entsprechend Anlage 2.1 oder
- Einhängekralle ohne Einführhilfe entsprechend Anlagen 2.2
- Einhängekralle ohne Einführhilfe, gekröpft, entsprechend Anlagen 2.3
- Einhänge-Drehteile entsprechend Anlage 2.4

### 2.1.3 Scheiben

Es sind wahlweise folgende Scheiben zu verwenden:

- 6, 8 oder 10 mm dicke Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150<sup>2</sup> oder
- 2 x 4 mm oder 2 x 5 mm dicke Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449<sup>3</sup>

Das VSG muss aus

- Floatglas nach DIN EN 572-9<sup>4</sup> (Hinweis: nur für Bereiche ohne Einwirkungen nach DIN 4103-1<sup>5</sup>) oder
- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150<sup>6</sup>,

mit PVB-Folie, Mindestdicke: 0,76 mm hergestellt sein.

2	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
3	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN EN 572-9:2005-01	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
6	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.140-2458

Seite 5 von 7 | 16. Juli 2020

**2.1.4 Klebstoffe**

Für die werkseitige Verklebung der Glasscheibe mit dem eloxierten Aluminium-Rahmen ist ein mindestens normalentflammbarer<sup>1</sup> Klebstoff<sup>7</sup> der Firma Lindner AG, Arnstorf, zu verwenden.

Abmessungen der Klebefuge:

Dicke: 4 bis 6 mm

Breite:  $\geq 10$  mm bis  $\leq 33$  mm

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung****2.2.1.1 Allgemeines**

Die Angaben zur Herstellung des verklebten Verglasungselements nach Abschnitt 2.1 sind in den "Festlegungen zur Herstellung der Klebeverbindung" beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**2.2.1.2 Herstellung des Rahmens**

Die Verbindung der einzelnen Aluminiumprofile untereinander erfolgt im Eckbereich durch zwei Blechschrauben 3,5 x L mm.

Zum Einhängen des Verglasungselements sind an den vertikalen Rahmenprofilen beidseitig sog. Einhängekrallen bzw. -Drehteile durch Niete in Abständen  $\leq 640$  mm zu befestigen (s. Anlage 1).

**2.2.1.3 Herstellung der Verklebung**

Die Verklebung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 mit den Rahmen erfolgt im Herstellwerk Lindner Türen-Fassaden s.r.o. in Ostrov, Tschechische Republik.

Für die Verklebung sind die Verarbeitungsvorschriften der Firma Dow zu beachten.

Beim Deutschen Institut für Bautechnik sind "Festlegungen zur Herstellung der Klebeverbindung" hinterlegt.

Die Vorbereitung der zu verklebenden Oberflächen darf nur nach den vor genannten "Festlegungen zur Herstellung der Klebeverbindung" vorgenommen werden. Die Klebefuge im Zwischenraum zwischen Glas und angrenzendem Profil ist umlaufend vollständig zu füllen.

Blasen, Löcher oder Einschlüsse in der Verklebung sind nicht zulässig. Als einziger Einschluss in die Verklebung sind nur die Niete für die Einhängekrallen bzw. -Drehteile zulässig.

An die Klebefuge angrenzende Materialien, für die ein Verträglichkeitsnachweis erforderlich ist, wurden im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht nachgewiesen.

**2.2.1.4 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung des Verglasungselements sind so auszuführen, dass eine längere Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere im Bereich der Verklebung, sicher ausgeschlossen werden kann.

**2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte**

Das geklebte Verglasungselement "Lindner SG" und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein des geklebten Verglasungselements "Lindner SG" muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"  
Abmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) in mm

<sup>7</sup>

Materialangabe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.140-2458

Seite 6 von 7 | 16. Juli 2020

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.140-2458
- Herstellungsjahr
- Herstellwerk
- Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des geklebten Verglasungselements "Lindner SG" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine entsprechend dem PÜZ-Verzeichnis Ausgabe 2020 – Teil 1, Absatz 9, lfd. Nr. 9/1, anerkannten Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des geklebten Verglasungselements "Lindner SG" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des geklebten Verglasungselements "Lindner SG" durchzuführen. Weitere Vorgaben sind nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

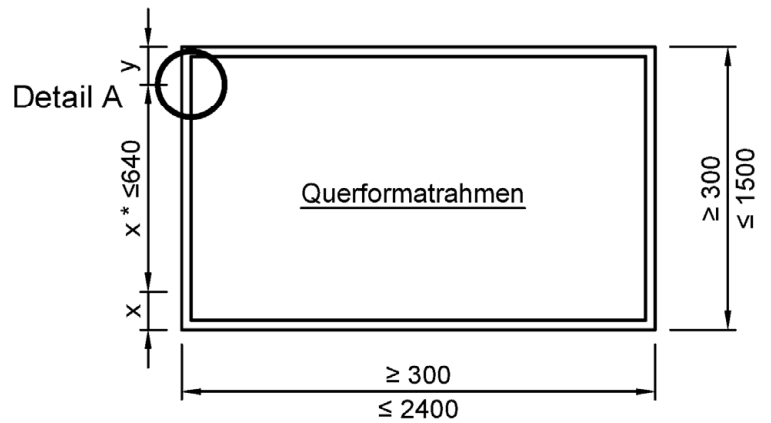
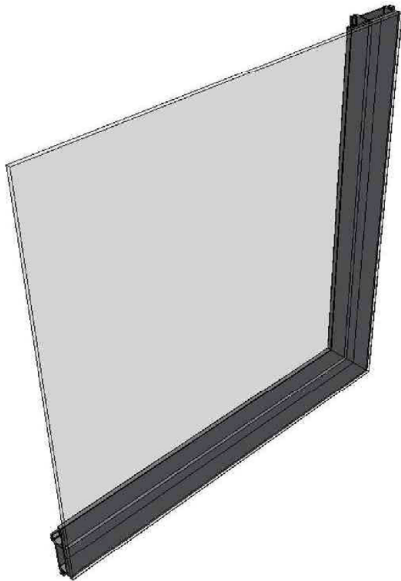
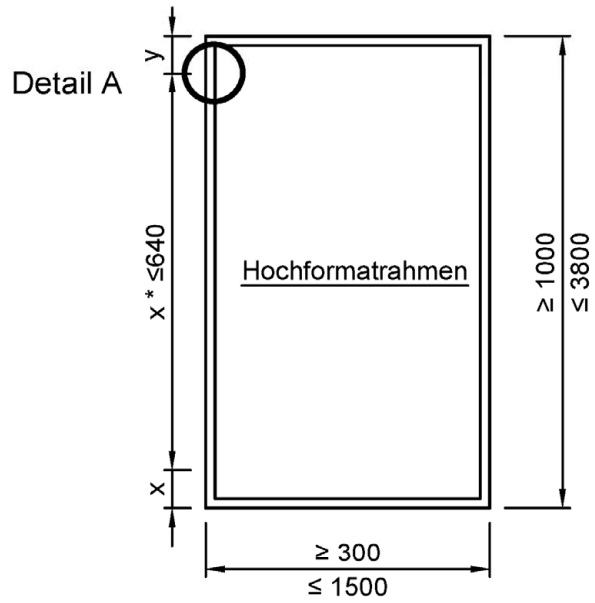
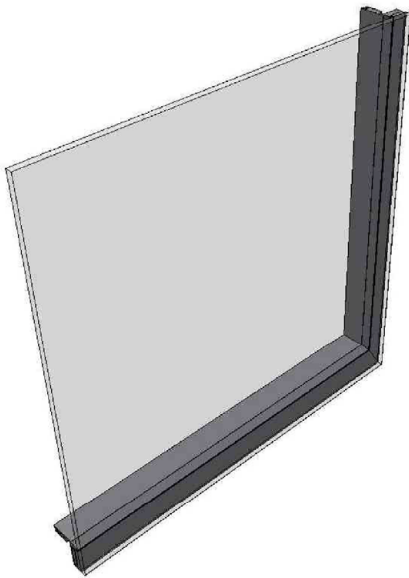
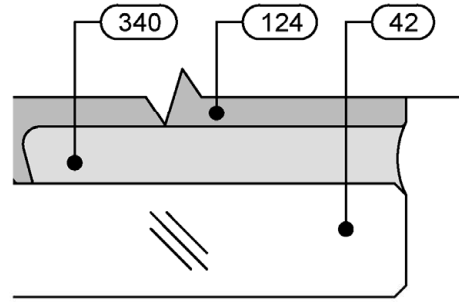
Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Bombach

<b>Pos 42: Glasscheiben</b>
ESG 6mm/8mm/10mm
VSG 8mm/10mm ( PVB-Folie $\geq 0,76$ )

**POS 340: Lindner Klebstoff**

**Pos 124: Aluminiumprofil Eloxiert**



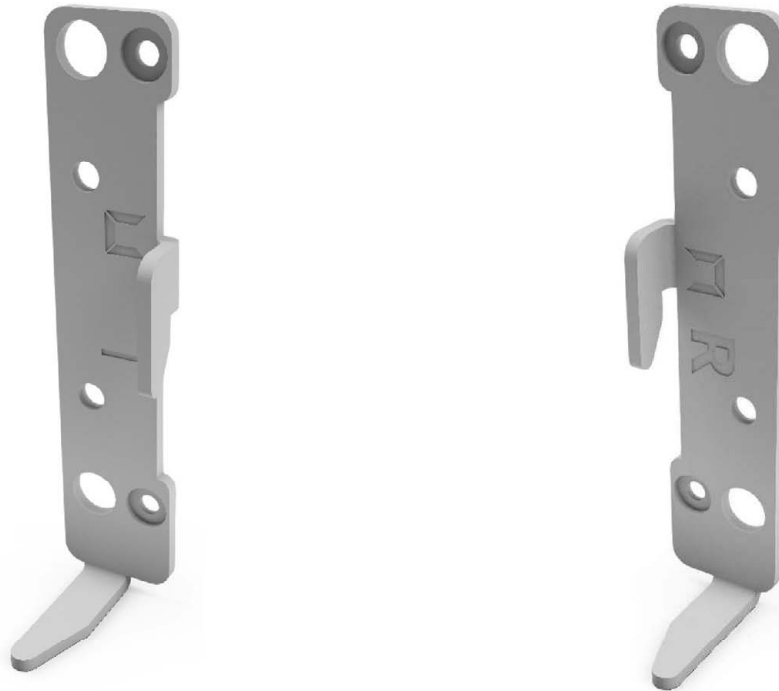
Masse in mm p140993

Bauprodukt  
 geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"

Ansichten und Details

Anlage 1





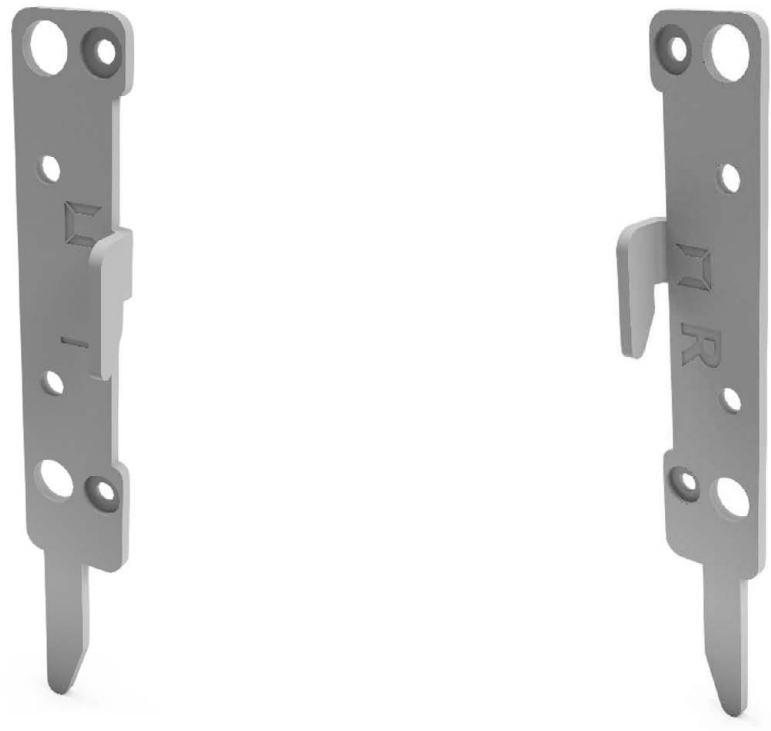
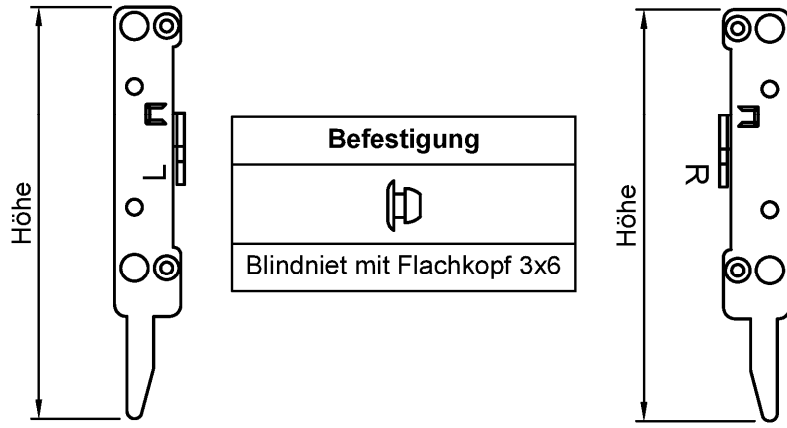
<b>Abmessungen</b>
Höhe
82 mm

Masse in mm p140995

Bauprodukt  
 geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"

Einhängekralle mit Einführhilfe, Detail A

Anlage 2.1



<b>Abmessungen</b>
Höhe
109 mm

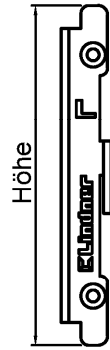
Masse in mm p140996

Bauprodukt  
 geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"

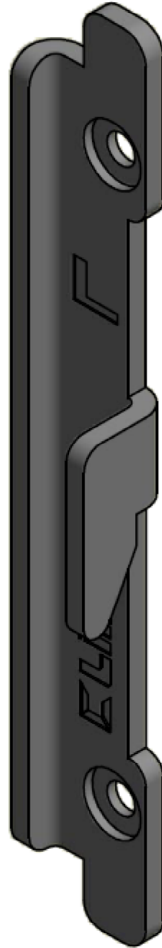
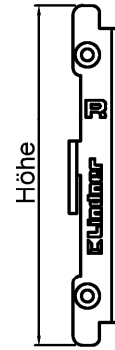
Einhängekralle ohne Einführhilfe, Detail A

Anlage 2.2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2458



Befestigung
Blindniet mit Flachkopf 3x10
Blindniet mit Flachkopf 3x6



Abmessungen
Höhe
90 mm

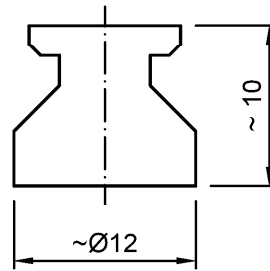
Masse in mm p141029

Bauprodukt  
 geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"

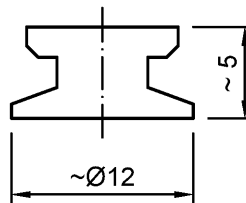
Einhängekralle ohne Einführhilfe, gekröpft, Detail A

Anlage 2.3

Variante 1



Variante 2



Benennung	Teilenummer
Einhänge-Drehteile	00013451

Masse in mm p140997

Bauprodukt  
 geklebtes Verglasungselement "Lindner SG"

Anlage 2.4

Einhänge-Drehteile, Detail A